



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Stadt Duisburg
Gesundheitsamt
Ruhrorter Straße 195
47119 Duisburg

04. November 2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

49.2.3.2.10-3395/14

Frau Schulte-Zurhausen

Telefon 0211 38424-65

Fax 0211 38424-10

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag des Herrn Micha Greif vom 24.07.2014 auf Informationszugang zur Ausnahmegenehmigung beim Bundesinstitut für Arzneimittel für Medizin zum Thema Cannabis

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information zuständig.

Herr Greif hat sich über die Internetplattform „fragdenstaat.de“ nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt und mitgeteilt, bei Ihnen einen Antrag auf Informationszugang zur Ausnahmegenehmigung beim Bundesinstitut für Arzneimittel für Medizin zum Thema Cannabis gestellt zu haben. Der Antragsteller begehrt sowohl den Antrag Ihrer Behörde an das Bundesinstitut für Arzneimittel für Medizin, als auch den Ablehnungsbescheid. Eine Akteneinsicht sei bisher nicht gewährt worden; ein sich mit der Antragstellung auseinandersetzender Bescheid sei bisher ebenfalls nicht ergangen.

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführungen um Stellungnahme.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen Informationen. Der Antrag kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



Kommt die öffentliche Stelle zu dem Ergebnis, dass einer der Verweigerungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW vorliegt, muss sie die Ablehnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW **begründen**.

04. November 2014

Seite 2 von 2

Ich weise zudem darauf hin, dass dem Informationszugang § 6 Satz 1 Buchstabe c) IFG NRW entgegenstehen könnte, soweit die Protokolle Angaben und Mitteilungen enthalten, die einer öffentlichen Stelle des Bundes zuzurechnen sind. Hier wäre die Einholung einer Einverständniserklärung bei der jeweiligen Bundesbehörde bzgl. des Informationszugangs erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW soll die Information unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Vor diesem Hintergrund bitte ich um erneute Prüfung des Begehrens des Antragstellers und um kurzfristige Mitteilung, ob Sie dem Antragsteller die beantragten Informationen zukommen lassen bzw. welche Hinderungsgründe dem entgegenstehen.

Ich habe dem Antragsteller eine Kopie meines Auskunftersuchens zur Information übersandt. Ferner beabsichtige ich ihm eine Kopie Ihrer Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden; sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schulte-Zurhausen)